

99118003029000

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/28841/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99118003029000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Lebensmittelsicherheit; Warnung und Informationen der Öffentlichkeit
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel, Gesundheit, Gesundheitsrisiko, Gesundheitsgefährdung, Lebensmittel, Lebensmittel- und Futtermittelgesetz, Futtermittel, Lebensmittelreport, Lebensmittelüberwachung, Lebensmittelwarnungen, Verbraucherinformationsgesetz
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	12.12.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/ http://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02002R0178-20210526&qid=1623046444605 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02002R0178-20210526&qid=1623046444605
Teaser	Der Freistaat Bayern publiziert öffentliche Warnungen und Informationen über Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel und mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte.
Volltext	Was wird hier veröffentlicht? Es werden Informationen über Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel und mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte veröffentlicht, die in Bayern auf dem Markt sind und möglicherweise bereits an Endverbraucher abgegeben wurden. Die veröffentlichten Informationen oder öffentliche Warnungen sind von den Lebensmittelunternehmen oder von der amtlichen Lebensmittelüberwachung veranlasst worden. Was ist unter öffentlichen Warnungen und Informationen zu verstehen? Aus rechtsstaatlichen Gründen ist eine öffentliche Warnung oder eine Information der Öffentlichkeit im Bereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches durch die zuständigen Behörden nur unter den Voraussetzungen des § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch möglich. Hiernach darf eine öffentliche Warnung oder Information der Öffentlichkeit durch die Behörden nur erfolgen, wenn

Modul

Sachverhalt

- von einem Lebensmittel eine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht,
- der hinreichende Verdacht für ein Gesundheitsrisiko besteht,
- der hinreichende Verdacht besteht, dass ein kosmetisches Mittel oder ein Bedarfsgegenstand ein Risiko für die menschliche Gesundheit mit sich bringen kann,
- im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von einem Erzeugnis eine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit ausgeht und auf Grund unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnis oder aus sonstigen Gründen die Unsicherheit nicht innerhalb der gebotenen Zeit behoben werden kann
- ein zum Verzehr ungeeignetes, insbesondere ekelerregendes Lebensmittel in nicht unerheblicher Menge oder über einen längeren Zeitraum in den Verkehr gelangt (ist),
- der durch Tatsachen hinreichend begründete Verdacht besteht, dass gegen Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß verstoßen wurde oder
- die Annahme begründet ist, dass ohne Information erhebliche Nachteile für die Hersteller oder Vertreiber gleichartiger Erzeugnisse nicht vermieden werden können.

Außerdem darf die Öffentlichkeit durch die Behörden nur informiert werden, wenn andere ebenso wirksame Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden können oder die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht erreichen.

In den Fällen, in denen kein hinreichender Verdacht für ein Gesundheitsrisiko besteht, ist eine Information zudem nur zulässig, soweit hieran ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit besteht und dieses Interesse gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt.

Eine Information darf regelmäßig nicht mehr ergehen, wenn das Erzeugnis nicht mehr in den Verkehr gelangt

Modul
Sachverhalt

und nach der Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass es, soweit es in den Verkehr gelangt ist, bereits verbraucht ist.

Wie lange bleiben die Einträge in der Datenbank?

Da eine Information regelmäßig nicht mehr ergehen darf, wenn das Erzeugnis nicht mehr in den Verkehr gelangt und nach der Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass es, soweit es in den Verkehr gelangt ist, bereits verbraucht ist, werden auch die Einträge auf der Internetseite nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums unter Berücksichtigung eines Sicherheitszeitraums von drei Monaten aus der Datenbank gelöscht. Wenn kein Haltbarkeitsdatum besteht (zum Beispiel bei Bedarfsgegenständen), werden die Einträge fünf Jahre nach Erstveröffentlichung der Meldung gelöscht.

Erforderliche Unterlagen
Voraussetzungen
Kosten
Verfahrensablauf
Bearbeitungsdauer
Frist
weiterführende Informationen

https://www.lebensmittelwarnung.de/DE/Home/home_node.html
https://www.lebensmittelwarnung.de/DE/Home/home_node.html
<http://www.lebensmittelwarnung.de>
<http://www.lebensmittelwarnung.de>
http://www.lgl.bayern.de/das_lgl/aufgaben_zustaendigkeiten/lh_aufgaben/vig.htm
http://www.lgl.bayern.de/das_lgl/aufgaben_zustaendigkeiten/lh_aufgaben/vig.htm

Hinweise
Rechtsbehelf
Kurztext

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal